

20.4.22

Satzung „Pferdesportverein Altötting e. V.“

I. Name, Sitz, Rechtsform, Vereinsfarben, Geschäftsjahr, Zweck des Vereins, Grundsätze

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

- 1.1 Der am 11.12.1990 gegründete Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Reit- und Fahrsports Altötting-Neuötting e. V.“ und wurde gem. Mitglieder-Jahreshauptversammlung vom 18.04.1994 umbenannt auf den Namen
„Pferdesportverein Altötting e. V.“
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Altötting, Tüßlinger Str. 7
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Altötting eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Pferdesportverband Oberbayern e. V., Landshamer Str. 11, 81929 München.
- 1.4 Die Vereinsfarben sind „weiß-blau“.
- 1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.6 Mit Mitgliederversammlung vom 09.04.2016 und nach Aufforderung durch das Finanzamt Mühldorf mit Schreiben vom 09.09.2015 hat sich der Verein die neue nachfolgende Satzung gegeben, da die alte Vereinssatzung vom 18.04.1994 nicht mehr den Anforderungen der Mustersatzung nach §60a AO i. d. F. vom 29.03.2013 entsprochen hat.

Um die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht zu gefährden wurde die Satzung daher den rechtlichen Erfordernissen wie folgt angepasst:

§2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt

- 2.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren.
- 2.2 die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen.
- 2.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports, insbesondere im Pferdesport.
- 2.4 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes.
- 2.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen bei Gemeinde und KRV.
- 2.6 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung und Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
- 2.7 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
- 2.8 Förderung des Trabrennsports mit Anerkennung der Satzung der Commission für Traberzucht und -rennen in Bayern e. V. (CTB)

§ 3 Grundsätze

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Eine etwaige Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- 3.4 Kein Mitglied darf durch Zuwendungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Bezüge, die einem Fremdvergleich nicht

- standhalten, begünstigt werden. Außerdem darf niemand durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen aus Mitteln des Vereins begünstigt werden. Irgendwelche Gewinnanteile werden an Mitglieder nicht ausgeschüttet.
- 3.5 Alle Vereinsämter sind Ehrenämter. Übersteigen die anfallenden Aufgaben das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann der Vorstand hauptamtliches Personal bestellen.
- 3.6 Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

- 4.1. Ordentliche Mitglieder
Dies sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4.2 Jugendliche (Junioren)
Dies sind natürliche Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- 4.3 Ehrenmitglieder
Dies sind natürliche Personen, die sich um den Sport im allgemeinen oder um den Verein im besonderen in hervorragender Weise verdient gemacht haben.
- 4.4 Fördernde Mitglieder
Dies sind natürliche Personen oder juristische Personen mit Sonderinteressen am Verein.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft ist durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung beim Vorstand zu beantragen
- 5.2 Mit der Beitrittserklärung wird die bestehende Satzung anerkannt.
- 5.3 Der Beitritt wird wirksam, wenn der Vorstand der Beitrittserklärung nicht innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen schriftlich widerspricht.
- 5.4 Die Beitrittserklärung von in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten muss vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.
- 5.5 Die Ehrenmitglieder beantragen die Mitgliedschaft formlos beim Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet
- 5.6 Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des KRF, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN. Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der LPO und ihren Durchführungsbestimmungen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) freiwilligen Austritt
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss
 - d) Tod
 - e) Auflösung des Vereins
- 6.2 Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und ist gegenüber dem Vorstand schriftliche bis 31 Dezember des laufenden Jahres zu erklären.
- 6.3 Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist.
- 6.4 Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt. Ausgeschlossen kann insbesondere werden, wer
- a) durch sein Verhalten das Ansehen oder den Zweck des Vereins beeinträchtigt oder dem Verein Schaden zufügt, oder

- b) gegen die Satzung, Ordnung oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder seiner Beauftragten verstößt.
- 6.5 Das Ausschlussverfahren muss beim Vorstand beantragt werden.
 - 6.6 Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss.
 - 6.7 Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied zusammen mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen.
 - 6.8 Außer dem Ausschluss aus dem Verein kann vom Vorstand ein zeitweiliges Verbot der Benützung der Vereinseinrichtungen und / oder der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen ausgesprochen werden.
 - 6.9 Dem betroffenen Mitglied muss 2 Wochen Zeit zu einer Stellungnahme bzw. Rechtfertigung gegeben werden. Bei Mitgliedern von in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten hat auch der gesetzliche Vertreter das Recht auf Anhörung.
 - 6.10 Der Ausgeschlossene kann wegen seines Ausschlusses keinerlei Ansprüche gegen den Verein irgendwelcher Art stellen.
 - 6.11 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein. Mitglieder, deren Mitgliedschaft endet, bleiben jedoch für einem dem Verein zugefügten Schaden haftbar.
 - 6.12 Bei Mitgliedern, die mit einem Vereinsamt betraut sind, erlischt mit Beendigung der Mitgliedschaft ihr Amt; sie haben auf Verlangen über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.
 - 6.13 Vereinseigentum und Vereinsunterlagen, die sich im Besitz des Ausscheidenden befinden, sind spätestens bei Beendigung der Mitgliedschaft an den Verein zurückzugeben.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt:

- 7.1 an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, unter Beachtung der geltenden Beschlüsse, sowie der Anordnungen oder deren Beauftragten.
- 7.2 sämtliche Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins unentgeltlich zu benützen, soweit nicht allgemein Gebühren, Eintritte oder Beträge etc. erhoben werden.
- 7.3 Jedes Mitglied ist nach Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.
- 7.4 Jedes Mitglied ist nach Vollendung des 18. Lebensjahres wählbar für ein Vereinsamt.
- 7.5 Das Stimmrecht und die Wählbarkeit ruhen, solange die Vereinsbeiträge länger als 2 Monate nach Fälligkeit nicht bezahlt sind.
- 7.6 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Dies gilt auch, wenn es mehrere Vereinsämter bekleidet und / oder verschiedenen Vereinsorganen angehört.
- 7.7 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gesetzliche Vertreter von Minderjährigen oder sonst in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten haben kein Stimmrecht.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- 8.1 die Grundsätze und Zielsetzungen des Vereins wie sie in der Satzung, in den Ordnungen und durch Beschlüsse zum Ausdruck kommen, anzuerkennen, sich danach zu verhalten und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins zuwiderläuft.
- 8.2 die von der Mitgliederversammlung, dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan bestimmten Beiträge, Umlagen und Gebühren fristgemäß zu erbringen.
- 8.3 das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln und für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden aufzukommen.
- 8.4 LPO und Verstöße gegen den Tierschutz

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen.
 - 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
 - 1.3 die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gem. §921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und / oder Sperrn für Reiter und / oder Pferd geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

§ 9 Beiträge

- 9.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Grundbeitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.
- 9.2 Der Vorstand kann Gebühren und Umlagen jederzeit festsetzen

IV Organe und Gliederung des Vereins

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- 10.1 Die Mitgliederversammlung
- 10.2 Der Vorstand
- 10.3 Der Vereinsbeirat
- 10.4 Der Vereinsausschuss

§ 11 Mitgliederversammlung

- 11.1 Für jedes Geschäftsjahr wird eine ordentliche Mitgliederversammlung vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem Stellvertreter, mindestens
- 11.1 zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung durch allgemeine Einladung, per digitaler Medien und Aushang im Schaukasten des Vereins einberufen und geleitet.
- 11.2 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - a) alle drei Jahre Entlastung und Wahl des Vorstandes und der übrigen Vereinsausschussmitglieder, sowie zweier Kassenprüfer
 - b) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - d) Änderung der Satzung und / oder des Vereinszwecks.
 - e) Auflösung oder Fusion des Vereins
- 11.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand oder Vereinsausschuss dies beschließt oder
 - b) mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 11.4 Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind.
- 11.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig (Ausnahme s. §16)

- 11.6 Soweit in der Satzung für besondere Fälle nichts anderes vorgesehen ist, gilt für alle Abstimmungen die einfache Mehrheit, bei mehr als zwei Wahlvorschlägen für ein Amt die relative Mehrheit. Blockwahl, bei der mehrere Kandidaten gleichzeitig in einem Wahlvorgang gewählt werden, ist möglich.
- 11.7 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 12.1 dem 1. Vorsitzenden
12.2 dem 2. Vorsitzenden
12.3 dem Schriftführer
12.4 dem Kassier
12.5 dem Jugendleiter
12.6 dem Platz- und Gerätewart
12.7 dem Veranstaltungsleiter
12.8 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten (Vorstand i. S. §26 BGB). Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
12.9 Der Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegt die Erfüllung aller Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
12.10 Die Vorstandsmitglieder bleiben grundsätzlich über ihre Zeit hinaus bis zu Wahl neuer Vorstandsmitglieder im Amt.
12.11 Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
12.12 Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, die vom Schriftführer und dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen sind.

§ 13 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- 13.1 Den Mitgliedern des Vorstandes und des Beirates

Dem Vereinsausschuss obliegen folgende Aufgaben:

- 13.2 Beratung des Vorstandes bei allen wichtigen Vereinsangelegenheiten und Unterstützung des Vorstandes bei Durchführung von Veranstaltungen.
13.3 Beschlussfassung über die Ernennung von Vereinsbeiratsmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
13.4 Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein.
13.5 Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
13.6 Über Ausschusssitzungen sind Protokolle zu führen, die vom Schriftführer und dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen sind.

§ 14 Vereinsbeirat

Der Vereinsbeirat besteht aus:

- 14.1 Den Beiräten, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Versammlung benannt werden.

Dem Vereinsbeirat obliegen folgende Aufgaben:

- 14.2 Auf Wunsch Unterstützung des Vorstandes bei wichtigen Vereinsangelegenheiten
14.3 Beiräte können vom 1. Vorsitzenden zu Sitzungen der Vereinsorgane eingeladen werden

V. Sonstige Bestimmungen

§ 16 Auflösung des Vereins

- 16.1 Eine Auflösung des Vereins oder eine wesentliche Änderung seines bisherigen Zwecks kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung ist als einziger Punkt die Auflösung oder wesentliche Änderung anzukündigen.
- 16.2 Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und drei Viertel dieser stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.
- 16.3 Ist eine derartige Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig, so ist binnen 6 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt dann mit drei Viertel Mehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 16.4 Das bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Altötting. Es verbleibt mindestens zwei Jahre in deren Verwaltung. Wird während dieses Zeitraums ein gemeinnütziger Nachfolgeverein mit gleicher Zielsetzung gegründet, so erhält dieser das Vereinsvermögen. Ist dies nicht der Fall, so hat die Stadt Altötting das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des §2 des bisherigen Vereins zu verwenden.

§ 17 Haftung

- 17.1 Für Schäden und Sachverluste gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied in Räumen, Anlagen und auf Plätzen des Vereins im Zusammenhang mit dem Sport- und Spielbetrieb entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, die für den Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder große Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
- 17.2 Für Schäden, die einem Mitglied durch Benützung der Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein nur im Rahmen einer Sportunfallversicherung.

§ 18 Ordnungen

- 18.1 Die Vereinsorgane können sich Ordnungen geben. Die Ordnungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- 18.2 Die Ordnungen sind vereinsinterne Ausführungsbestimmungen, die innerhalb der satzungsmäßigen Grenzen das Vereinsleben und den Geschäftsgang regeln.

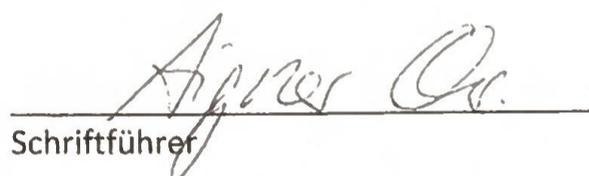
§ 19 Schlussbestimmung

- 19.1 Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.04.2022 aufgestellt, sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Altötting, den 20.04.2022



1.te Vorsitzende



Schriftführer